



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 4 / April 2015
23. Jahrgang, Folge 265

Inhalt

„GröStaZ“ ab 2016 im Überblick

Managergehälter über
€ 500.000 laut Gesetz und VfGH

Familienhafte Mitarbeit in
Betrieben

Arbeitnehmerveranlagung

www.klientenservice.at



Inhalt

- 2 „GröStaZ“ ab 2016 im Überblick
- 4 Managergehälter über € 500.000 laut Gesetz und VfGH
- 5 Schuldenschnitt auf österreichisch
- 6 Familienhafte Mitarbeit in Betrieben
- 7 Arbeitnehmerveranlagung
- 7 Vorschau

„GröStaZ“ ab 2016 im Überblick

Am Freitag den 13.3.2015 wurde die „**Größte Steuerreform aller Zeiten**“ mit einem Gesamtvolumen von rd. 5 Mrd. Euro verkündet. Im Mittelpunkt steht die Tarifreform der Einkommensteuer, der Gegenfinanzierungen gegenüberstehen.

■ Tarifreform bei Lohn- und Einkommensteuer

Tarifstufen bisher		
Über €	Bis	Steuersatz %
0	11.000	0
11.000	25.000	36,5
25.000	60.000	43,2143
über 60.000		50

Tarifstufen neu		
Über €	Bis	Steuersatz %
0	11.000	0
11.000	18.000	25
18.000	31.000	35
31.000	60.000	42
60.000	90.000	48
90.000	1.000.000	50
1.000.000		(befristet) 55

Negativsteuer

Es erfolgt eine **automatische Gutschrift** von 50% der SV-Beiträge bei steuerfreien Einkünften von maximal **€ 400** p.a. und bei Pensionisten maximal **€ 110** p.a.

■ Gegenfinanzierung

Tatsächlich erfolgte sie ja schon durch die Steuererhöhungen in der Vergangenheit infolge der kalten Progression. Die bevorstehende Steuererhöhung ist daher die 2. Gegenfinanzierung. Und die 3. Gegenfinanzierung erfolgt durch die weitere kalte Progression in der Zukunft. Das ist der „circulus vitiosus“ unseres Steuerrechtes.

■ Steuererhöhungen

- **Spitzensteuersatz 55%** befristet auf 5 Jahre führt bei Managergehältern über € 500.000 ab 2016 zu einer Gesamtbelastung von **80%** bzw. **110%** (vgl. nachfolgenden Artikel).
- **KESSt** steigt von 25% auf **27,5%** ausgenommen für Zinsen aus Geldeinlagen bei Banken.

- **Immobilienwertsteuer** steigt von 25% auf **30%**.
- **Grunderwerbsteuer vom Verkehrswert** auch bei unentgeltlicher Übertragung im Familienkreis: bis € 250.000 **0,5%**, bis € 400.000 **2%**, darüber hinaus **3,5%**. Der Freibetrag bei Betriebsübergabe wird von € 365.000 auf € 900.000 erhöht, Stiftungen sind ausgenommen und Tourismusbetriebe werden begünstigt. Im Bereich der LuFw kommt weiterhin der neue Einheitswert zur Anwendung.
- **Umsatzsteuersatz** von 10% steigt auf **13%** für Pflanzen, kulturelle Dienstleistungen, Taxi, Luftverkehr, Bäder, lebende Tiere, Tierfutter u.a. Weinverkauf ab Hof von 12% auf 13%. Bei Beherbergung erst ab 1.4.2016.
- **Gebäudeabschreibung** für Betriebe einheitlich mit **2,5%**.
- **Dienstauto**. Der steuerliche Sachbezug ab 120g-CO₂-Ausstoß erhöht sich von 1,5 auf **2%** der Anschaffungskosten (max. € 960). Kein Sachbezug bei Elektroantrieb.
- **Topf-Sonderausgaben**. Freiwillige Versicherungen (KV, UV, PV, LV) und Wohnraumschaffung und -sanierung sind bei Neuverträgen nicht mehr absetzbar. Bei Altverträgen aber noch 5 Jahre möglich.
- **Verlustverrechnung** bei kapitalistischer Beteiligung als Kommanditist oder stiller Gesellschafter ist mit Einlage beschränkt.
- **Einschränkung** der Einlagenrückgewähr und **Streichung** von Bildungsfreibetrag/Bildungsprämie.

■ Kampf gegen Steuer- und Sozialbetrug

- **Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht** für Bargeschäfte ab einem Umsatz von € 15.000 p.a. mit Ausnahmen (zB. Standler, Vereinsfeste). Prämie von € 200 für Anschaffung der Registrierkasse. Eindämmung des Karussellbetrugs (Umstellung auf „reverse charge“). Bekämpfung von illegalen Online-Glückspielportalen. Mineralölsteuerbetrug sowie der Umsatzhinterziehung im Versandhandel. Barzahlungsverbot B2B in der Baubranche. Bekämpfung von Online-Shops und Sharing-Modellen (zB. Taxidienst Uber und private Zimmervermietung wie Airbnb).
- **Bankgeheimnis** für Konten bei Prüfverfahren durch Behörden wird aufgehoben. Es ist die Einrichtung eines zentralen Kontoregisters geplant. Banken müssen Anfang 2016 „höhere Abflüsse“ im Zeitraum 15.3.2015 bis 31.12.2015 mitteilen (Vermeidung von „Abschleichen“).
- **Sozialbetrug**: Zurückdrängung von Scheinfirmen und Bekämpfung von Scheinrechnungen, gewerbsmäßigen Pusch und Schwarzarbeit bei privatem Hausbau. Missbrauch von Krankenstand und E-Card mit Sanktionen für Ärzte. Arbeitsanreize bei bedarfsorientierter Mindestsicherung u. a.

■ Sonstige Maßnahmen

- **Kinderfreibetrag** wird von € 220 auf **€ 440 p.a.** erhöht.
- **Verkehrsabsetzbetrag** beträgt **€ 400** (enthält auch den Arbeitnehmerabsetzbetrag zusammen bisher € 345).
- **Pendlerzuschlag** für Kleinverdiener wird erhöht.
- **SV-Höchstbeitragsgrundlage** wird außerordentlich um **€ 100 zusätzlich** zur jährlichen Anhebung von ca. € 90 erhöht. HBG 2016 voraussichtlich € 4.840.
- **Mitarbeiterbeteiligung** wird von € 1.460 auf **€ 3.000** ausgeweitet.
- **Forschungsprämie** wird von 10 auf **12%** erhöht.
- **Förderungen** werden eingespart.
- **Verwaltung:** Kostendämpfung bei Beamten und Sachkosten.

■ Kritische Bemerkungen

- **Vergleich** der Besteuerung von **Löhnen** und **Gewinnen**. Die **Steuerbelastung** von **Gewinnen** bei Vollausschüttung **steigt** von bisher 43,75% auf **45,625%** (als flat tax) infolge der Kumulierung von KöSt (25%) und KEST (27,5%). Laut „Agenda Austria“ betragen die durchschnittliche **Lohnsteuerbelastung 12,57%** (progressiver Tarif) und die **SV-Beiträge** (DG 22,56% und DN 13,98%) insgesamt **36,54%** der Arbeitskosten, **insgesamt** somit

- 49,11%**. Die **Abzüge vom Bruttolohn** betragen demnach durchschnittlich **26,55%**. Während den SV-Beiträgen Gegenleistungen gegenüberstehen, fehlt diese für KöSt- und KEST-Zahler. Durch die Steuerreform öffnet sich somit die Schere der **Steuerbelastung** weiter **zulasten der Gewinne**, zumal dazu ja auch die SV-DG-Beiträge zählen. Die Lohnnebenkosten steigen abermals, statt zu sinken!
- Die **Gegenfinanzierung** durch **Kampf gegen Steuerbetrag** mit **40%** als größten Brocken des Entlastungsvolumens anzusetzen sei lt. Experten höchst unseriös.
- Die aktuelle **Topsteuerquote** von 45% wird noch steigen, da eine automatische Valorisierung der Tarifstufen weiterhin fehlt. Die bevorstehende Steuersenkung wird ja wieder durch die kalte Progression neutralisiert werden, aber die neuen Steuererhöhungen werden bleiben. Lediglich konkrete Sparmaßnahmen in der Verwaltung, insbesondere den übertriebenen Föderalismus betreffend, könnten dem entgegen wirken.
- Die Änderungen betreffend KEST und Bankgeheimnis benötigen eine 2/3 Mehrheit im Parlament.
- Unabdingbar wird eine **Korrektur der Besteuerung** von **Managerbezügen** über € 500.000 sein. Die Anhebung des Höchststeuersatzes auf 55% „entartet“ nämlich zu einer **absurden Steuerbelastung** von **110%**!

machen : klopfen
[Reform]
chiges Geschirr

Managergehälter über € 500.000 laut Gesetz und VfGH

VfGH G 136/2014-25, G 166/2014-20, G186/2014-23 vom 9.12.2014

Im Gesetzprüfungsverfahren kommt der VfGH zur Ansicht, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht unsachlich seien und innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes liegen. Es handle sich um eine zulässige Lenkungsmaßnahme im öffentlichen Interesse, wobei der Vertrauensschutz hier nicht greife.



■ Dass der VfGH die **Abzugsbeschränkung** für „**Managergehälter**“ bestätigen werde, hat in Fachkreisen kaum jemand erwartet. Diese Besteuerung **widerspricht** nachfolgenden **Prinzipien**:

1. Es **erstaunt** die **Aufnahme** dieser Bestimmung in **§ 20 EStG**. Die dort angeführten Abzugsverbote werden in der Begründung zum Erkenntnis im Einzelnen angeführt. Es handelt sich hier aber im Wesentlichen um Abzugsverbote für **Aufwendungen**, die der **privaten Lebensführung** dienen bzw. durch sie mitveranlasst sind wie zB. Repräsentationsaufwendungen, Arbeitszimmer im Wohnungsverband und Unterhaltszahlungen. Ferner um **Zuwendungen**, deren Annahme mit **gerichtlicher Strafe bedroht** ist. Um **Strafzahlungen** und um **Steuern vom Einkommen**. Keiner der angeführten Fälle ist mit ordnungsgemäßer Gehaltszahlung zu vergleichen! Deren Gleichsetzung mit solchen Aufwendungen widerspricht somit dem **Gleichheitsgebot**.
2. Der Gesetzgeber konterkariert sich selbst, weil er mit dieser Regelung gegen das im **Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014** angestrebte Prinzip der „**Einheitsbilanz**“ verstößt. Handelsrechtlich handelt es sich um ausschließlich betriebswirtschaftlich veranlasste Aufwendungen, die steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen. Ein zusätzliches Auseinanderklaffen von Handel- und

Steuerbilanz wird neu geschaffen.

3. Es wird der **herkömmliche Grundsatz** verletzt, wonach im Unternehmerbereich steuerpflichtigen **Einnahmen** im Normalfall stets **abzugsfähige Ausgaben gegenüberstehen**. Fadenscheinige Rechtfertigungsgründe für das Abgehen von diesem Grundsatz sind schon unter Pkt. 1 genannt. Der weitere Hinweis auf die beschränkte Abzugsfähigkeit von **Aufsichtsratsvergütungen** ist ebenfalls **untauglich**, da der Gesetzgeber damit ja das **Nahverhältnis zur Gesellschaft** treffen will, was für „**Managergehälter**“ aber **keinesfalls zutrifft**.
4. Das „**Sachlichkeitsgebot**“ ist **verletzt**, weil für die **Nichtabzugsfähigkeit** offensichtlich **budgetäre Gründe** vorliegen. Beim Steuerpflichtigen verlangt der Fiskus stets **außersteuerliche Gründe** für die **Anerkennung von Betriebsausgaben**, und verweigert sie, wenn es sich vorwiegend um einen Steuerspareffekt handelt. **Gleichermaßen** gilt, dass auch der **Fiskus** sich an diese **Grundsätze zu halten** hat und nicht das Sachlichkeitsgebot zugunsten budgetärer Erwägungen gröblich verletzt.
5. „**Aggressive Steuerplanung**“ rückt der Fiskus beim Steuerpflichtigen in die Nähe eines **Finanzdelikts**. Er selbst scheut aber nicht vor **aggressiver Besteuerung** zurück. Quod licet iovi non licet bovi?

6. Es handelt sich bei dieser Besteuerung um **glatte Konfiskation**. Durch die **exzessive Gesamtbesteuerung** ein und desselben Betrages mit 50% Lohnsteuer und 25% KöSt bei Kapitalgesellschaften bzw. 50% ESt bei physischen Personen infolge Abzugsverweigerung, liegt eine extreme **Unverhältnismäßigkeit** vor. Im einen Fall beträgt die Steuer 75% im andern bis zu 100% der Auszahlung. Durch die Steuerreform steigt **ab 2016** die Besteuerung in die absurden Höhen von 80% bzw. **110%**! Dabei erfolgt diese **überschießende Besteuerung** in hinterhältigster Weise mittels Kombination von Nicht-abzugsfähigkeit beim Zahler und Vollbesteuerung beim Empfänger, sodass sie auf den ersten Blick in dieser Höhe nicht erkennbar ist. Damit liegt ein grober **Eingriff** mit völlig ungeeigneten Mitteln in die **Leistungsfähigkeit** und in das **Eigentumsrecht** vor.

7. Dieser **plötzliche Eingriff** in langfristig bestehende Rechtsdispositionen / Gehaltsabschlüsse **ohne** jeden **Übergangszeitraum** stellt außerdem eine grobe **Verletzung des gleichheitsrechtlichen Vertrauensschutzes** dar.

Bei der Findung neuer Steuerquellen geht nun der Gesetzgeber völlig neue Wege und das unter eklatanter Verletzung aller o.a. Grundsätze. Offenbar aus optischen Gründen, um den Höchststeuersatz nicht noch weiter zu erhöhen, werden einfach Abzugsverbote beim Unternehmer dekretiert unter Aufrechterhaltung der höchsten Progression beim Empfänger. Dass damit massiv in bestehende Verträge und in die Planungssicherheit der Unternehmen eingegriffen wird, stört die Richter offenbar nicht. Wären Beamte betroffen, würde wohl mit dem Argument der Verletzung wohl erworbener Rechte gegengesteuert. Unter Vorspiegelung fadenscheiniger Argumente wie „zulässige Lenkungsmaßnahme“ leistet der VfGH als Erfüllungsgehilfe dem Gesetzgeber Beihilfe zu aggressiver Besteuerung. In populistischer Weise wird höchststrichterliche Rechtsprechung für unternehmerfeind-

liche Maßnahmen missbraucht. Diese führen im internationalen Wettbewerb zur Schädigung der Attraktivität des inländischen Wirtschaftsstandortes. Ist der Anfang einmal gemacht, ist der Weg frei für weitere ähnliche Maßnahmen. Schon vor Jahren vertrat nämlich ein „nicht verantwortlicher mitbestimmender Wirtschaftssaboteur“ (Gewerkschaftsfunktionär) folgende absurde Ansicht: Da Arbeitnehmer ja zur Erzielung von Gewinnen beitragen, sei es unverständlich, warum Löhne den steuerpflichtigen Gewinn mindern können. Im Lande Absurdistan sind wir also heute mit Unterstützung eines Höchstgerichtes bereits angekommen! Diesen „Dammbruch“ mit zulässiger **Lenkungsmaßnahme** zur Erreichung sozial- und gesellschaftspolitischer Ziele zu Lasten aller o.a. Grundsätze zu rechtfertigen, schürt lediglich in populistischer Weise Neideffekte und „**lenkt**“ in Richtung der Standortschädigung auf arbeitsrechtlichem Gebiet.

■ Mögliche Gegenmaßnahmen

Zu einer wirksamen Gegenmaßnahme ist der **Gesetzgeber berufen!** Solche Maßnahmen widersprechen allen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. **Steuerrecht** ist in erster Linie **Wirtschaftsrecht**. Gelegenheit zur Korrektur böte nun die **Steuerreform 2016**, um die verkorkste Lage wieder ins rechte Lot zu bringen. Nach dem aktuellen Stand des Reformvorhabens entgleist die Besteuerung aber in die Gegenrichtung mit **absurder Besteuerung von 110%**! Sehen die Verwaltungsrichter auch darin noch die Lenkungsmaßnahme als Rechtfertigung? Als **Selbsthilfe** könnte im Falle einer Beteiligung am Unternehmen von der Möglichkeit der **Gewinnausschüttung (KESt) anstelle der Gehaltszahlung** (Lohnsteuer) Gebrauch gemacht werden, wobei das Abzugsverbot entfallen würde. Schließlich hat der Manager -laut Ansicht des o.a. Gewerkschaftsfunktionärs- ja zur Gewinnerzielung beigetragen. Oder wäre das nach Ansicht des Fiskus gar „aggressive Steuerplanung“?

Schuldenschnitt auf österreichisch

BGBI I 98/2014 vom 29.12.2014

Im elf Artikel umfassenden Gesetzeskonvolut werden u.a. das Bankwesengesetz, Finanzmarktaufsichtbehördengesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz und die Insolvenzordnung geändert sowie in Artikel 2 das 167 Paragraphen umfassende **Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)** neu eingeführt. Mit Letzterem wird die Richtlinie 2014/59/EU vom 15.5.2014 mit Wirkung ab 1.1.2015 in nationales Recht umgesetzt. Aus dem BaSAG leitet nun das BMF den Schuldenschnitt bei der *Heta Asset Resolution AG* der *Hypo-Bad-Bank* ab und befreit den Bund von den bestehenden Haftungsverpflichtungen. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat am 1.3.2015 als Abwicklungsbehörde nach dem neuen europäischen Abwicklungsregime die Abwicklung per Bescheid eingeleitet. Zunächst wurde bis 31.5.2016 eine befristete Stundung aller Verbindlichkeiten verhängt. Aufgrund des zu erstellenden Abwicklungsplanes wird dann die Kostenbeteiligung der Gläubiger per Bescheid fixiert.

Damit dürfte das Hypo-Sondergesetz BGBI I 51/2014 vom 31.7.2014 HaaSanG (vgl. KI Okt. 2014), welches das

Erlöschen bestimmter Verbindlichkeiten von Nachranggläubigern vorsah, wohl überholt sein. Im BaSAG ist dazu allerdings kein Hinweis zu finden.

Ob mit der neuen Rechtslage die bereits eingeleiteten Klagen vom Tisch sind bzw. neue Gerichtsverfahren aufgrund des neuen Gesetzes bevorstehen, wird sich weisen. Verletzt das BaSAG nicht das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsrecht? Wenn man an das VfGH Erkenntnis zu den Managergehältern denkt, bei dem alle diesbezüglichen Grundsätze über Bord geworfen worden sind, könnte man annehmen, dass er sie als „zulässige Maßnahme im Interesse der Allgemeinheit“ erkennt. Da EU-Recht aber im Stufenbau der Rechtsordnung über nationalem Recht steht, dürfte die Frage der Verfassungsmäßigkeit ohnehin obsolet sein. Hier scheint der alte Grundsatz zu gelten, Macht geht vor Recht. Ein bedeutender Volkswirtschaftler erklärte einmal: „Machen Sie Schulden, dann machen Sie Politik mit dem Staat, denn der Staat wird niemals Gläubigerpolitik betreiben.“ Im konkreten Fall macht der Staat nicht einmal Politik, er macht einfach ein Gesetz und basta!

Familienhafte Mitarbeit in Betrieben

Arbeiten Familienangehörige **unentgeltlich** in Betrieben mit, stellt sich häufig die Frage, ob ein beitragspflichtiges Versicherungsverhältnis vorliegt. Erfreulicherweise haben der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Wirtschaftskammer Österreich und das Bundesministerium für Finanzen in seltener Einigkeit in einem **akkordierten Merkblatt** eine **Orientierungshilfe** für die **Einzelfallbeurteilung** veröffentlicht, die **ab 1.1.2015 anwendbar** ist.

Überblick, der für oder gegen die **Vermutung** für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses spricht:

	Für ein Dienstverhältnis	Gegen ein Dienstverhältnis
Ehegatten		✓
Eingetragene Partner		✓
Lebensgefährten		✓
Kinder		✓
Eltern, Großeltern	✓	
Eltern, Großeltern nicht betriebsnotwendig und unentgeltlich		✓
Geschwister, sonstige Verwandte	✓	

■ Vermutungskriterien

■ Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten

Im Zweifel ist von einer Tätigkeit im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht auszugehen. Eine Abgeltung für diese Art der Mitarbeit basiert auf dem familienrechtlichen Anspruch gem. § 98 ABGB. Insbesondere gilt das für die Haushaltstätigkeiten. Gleiches gilt für eingetragene Partner. Besteht eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft (Lebensgefährten), liegt eine eheähnliche Gemeinschaft vor, bei der die Begründung eines Dienstverhältnisses die Ausnahme sein dürfte.

■ Kinder

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu den Ehegatten. Ein „Taschengeld“ stellt kein Entgelt im Sinne des § 4 Abs. 3 ASVG dar. Für **Schwiegerkinder** gilt **keine familienrechtliche Mitarbeitspflicht**.

■ Eltern, Großeltern

Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Zweifel ist eher von einem Dienstverhältnis auszugehen. Ist Unentgeltlichkeit vereinbart, so wird ein Dienstverhältnis nicht angenommen, wenn der Betrieb auch ohne Mithilfe der Eltern/ Großeltern aufrechterhalten werden kann (zB. es liegt der Bezug einer Alterspension vor).

■ Geschwister und sonstige Verwandte

Da es bei Geschwistern, Schwager und Neffen weder familienrechtliche Verpflichtungen noch wechselseitige Unterhaltsansprüche gibt, ist bei - Vorliegen der Voraussetzungen - von einem Dienstverhältnis auszugehen. Ist aber Unentgeltlichkeit vereinbart, wird bei einer **kurzfristigen Tätigkeit nicht** von einem **Dienstverhältnis** auszugehen sein.

■ Geringfügiges Dienstverhältnis

Anstelle der Unentgeltlichkeit bietet sich ein Beschäftigungsverhältnis unter der Geringfügigkeitsgrenze (2015: € 405,98 monatlich) an.

■ Gesellschaften

Die o.a. Kriterien gelten für Verwandte des Einzelunternehmers sowie von Beteiligten an Personengesellschaften. Bei Kapitalgesellschaften ist eine familienhafte Tätigkeit ausgeschlossen.

■ Für ein Dienstverhältnis sprechen folgende Kriterien

Bei **Ehegatten, Partnern** und **Lebensgefährten** ist von einem Dienstverhältnis auszugehen, wenn es ausdrücklich oder konkludent vereinbart ist, die üblichen Voraussetzungen vorliegen und dem Fremdvergleich entsprechen. Insbesondere, wenn es über das Ausmaß der Beistandspflicht hinausgeht.

Im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt regelmäßig beschäftigte **Kinder** sind gem. § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG vollversichert, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und keine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vorliegt.



Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben

Die Prüfung der Dienstnehmereigenschaft erfolgt anhand der zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer getroffenen Vereinbarung und der tatsächlich gelebten Verhältnisse. Dies gilt auch bei der Beurteilung von durch Familienmitglieder ausgeübten Tätigkeiten in den

Arbeitnehmerveranlagung

Mehrere Millionen EURO liegen abholbereit beim Finanzamt! Wer gem. § 41 EStG rechtzeitig eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung einreicht, kann in den Genuss eines Steuerguthabens kommen. Liegen die Voraussetzungen für eine **Pflichtveranlagung** lohnsteuerpflichtiger Einkünfte nicht vor (zB. mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, andere Einkünfte über € 730 etc.), erfolgt eine **Veranlagung nur auf Antrag**. Dieser kann innerhalb von fünf Jahren ab Ende des Veranlagungszeitraumes gestellt werden.

■ Rechtzeitige Einbringung der Erklärung

Da die Jahreslohnzettel 2014 bis Ende Februar 2015 beim Finanzamt eingereicht sein müssen, kann die Veranlagung für 2014 bereits erfolgen. Der Antrag kann bis Ende Dezember 2019 gestellt werden. Je früher eingereicht wird, umso eher erfolgt die Steuergutschrift. Bis **Ende 2015** ist es noch möglich für die Jahre **2010 bis 2013** Steuergutschriften zu lukrieren. Die fünfjährige Antragsfrist sollte aber nicht bis zum letzten Termin (31.12.2015 für 2010) aufgeschoben werden. Die Tage des Postenlaufes werden wohl in die Frist nicht miteingerechnet, Voraussetzung ist aber, dass das Schriftstück bei der zuständigen Behörde termingerecht tatsächlich einlangt. In folgendem Fall ist ein Steuerpflichtiger beim BFG 3.9.2014, RV/7100426/2012 mit seiner Beschwerde abgeblitzt: Die per 31.12.2007 unterschriebene Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2002 ist beim zuständigen Finanzamt nämlich erst am 9.1.2008 eingelangt. Die Zustelladresse war infolge Übersiedlung des Finanzamtes ungültig, weshalb das Schriftstück an den Absender retourniert worden ist. Die Anschrift des Finanzamtes habe der Steuerpflichtige aus dem amtlichen Telefonbuch 2006/2007 entnommen. Er argumentierte, man hätte davon ausgehen können, dass im Rahmen der Servicepflicht ein Nachsendungsauftrag besteht. Der Steuerpflichtige hat das zurückgesendete ungeöffnete Kuvert am 8.1.2008 an

die neue Adresse weitergeleitet. Das BFG hält aber daran fest, dass die Verspätung zulasten des Einschreiters geht. Die Übersiedlung des Finanzamtes sei bereits im Laufe des Jahres 2006 erfolgt und in sämtlichen Medien ausführlich verlaubar worden.

■ Formen der Antragstellung

Die Einreichung hat entweder in **Papierform** mittels Formular L 1 oder elektronisch über **FinanzOnline** zu erfolgen. Es sind keine Belege anzuschließen, aber 7 Jahre lang aufzubewahren.

■ Inhalt des Antrages

Gutschriften sind zu erwarten, wenn während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge vorlagen, keine ganzjährige Beschäftigung bestand oder erhöhte Werbungskosten (Arbeitskleidung, Fortbildungskosten etc.), Sonderausgaben (Spenden, Kirchenbeiträge, Pflegeaufwand, Versicherungsbeiträge, Wohnraumschaffung) oder außergewöhnliche Belastungen (Kinderbetreuungskosten, Katastrophenschäden, Krankheit, Behinderung). geltend gemacht werden.

■ Steuerbescheid

Im Regelfall ist eine Gutschrift zu erwarten. Kommt es ausnahmsweise zu einer Nachforderung, kann im Wege der Beschwerde der Antrag zurückgezogen werden. Infolge des hohen progressiven Staffeltarifes von 36,5% schon bei einem Einkommen ab € 11.000 p.a, über 43% ab € 25.000 und 50% ab € 60.000 rentieren sich bereits geringe Steuerabsetzbeträge. Da es ab 2016 zur Kürzung von Absetzbeträgen kommt, sollten die derzeit noch bestehenden Begünstigungen ausgeschöpft werden. Nähere Informationen des BMF: Das Steuerbuch 2015. Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2014. www.bmf.gv.at



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- 2. LStR- Wartungserlass 2015
- Salzburger Steuerdialoge 2014
 - Körperschaftsteuer und Umgründungssteuerrecht
 - NoVA und KfzSt
- Energieabgabenrichtlinie-Wartungserlass 2015
- Familienbeihilfe ohne Antrag ab Mai 2015



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.